



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Bundesministerium
der Finanzen

Dr. Rolf Bösingher

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Krausenstraße 17-18
POSTANSCHRIFT 10117 Berlin
TEL +49 30 186 81 16196
FAX
E-MAIL StB@bmwsb.bund.de

Werner Gatzert

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11016 Berlin
TEL +49 30 18682 4260
FAX +49 30 18682 4244
E-MAIL buerostg@bmf.bund.de

DATUM Berlin, den 30. September 2022

Nur per E-Mail

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Fachaufsicht führende Ebenen der
für den Bund in den Bundesländern tätigen Bauverwaltungen über
die für die Organleihe zuständigen Landesministerien

nachrichtlich:

Oberste Bundesbehörden

Bundesrechnungshof

BETREFF **Projekt neue Reform Bundesbau;
Einführung der neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
(Neue RBBau)**

ANLAGEN 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der neuen Reform Bundesbau sind die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) komplett neugefasst worden und treten als *Neue RBBau* zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Mit der Neufassung dieses Regelwerks liegt nach der Aufgabenübertragung der Organleihe auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ein weiterer zentraler Bestandteil der neuen Reform Bundesbau vor, deren Zielrichtung es ist, Verantwortlichkeiten zu konzentrieren, Schnittstellen abzubauen und somit im Ergebnis Prozesse deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen.

In Entsprechung unseres Projekteinsatzauftrages zur Reform Bundesbau übersenden wir beigefügt die *Neue RBBau* mit der gemeinsamen Bitte um Beachtung.

Hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen und der Übergangsregelungen bis zum 30. Juni 2024 gilt Abschnitt G der *Neuen RBBau*. Soweit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für einzelne Baumaßnahmen die Verantwortung bereits vor Inkrafttreten der *Neuen RBBau* übertragen worden ist, bleiben die bisherigen Zuständigkeitsregelungen unberührt. Unberührt bleiben auch bereits bestehende Vereinbarungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen Dritter.

Für Baumaßnahmen des Bundes, die vor dem 1. Oktober 2022 begonnen wurden, überträgt das Bundesministerium für Wohnen Stadtentwicklung und Bauwesen die bisher von ihm als Oberste Technische Instanz wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die baufachliche Genehmigung und Festsetzung der Kostenobergrenze, auf die Fachaufsicht führenden Ebenen der für den Bund tätigen Bauverwaltungen. Dies gilt auch für Nachträge.

Zur weiteren Überführung soll in einem nächsten Schritt insbesondere die Weiterentwicklung der Muster und Anlagen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung rasch erfolgen. Bis dahin gelten die bisherigen Muster und Anlagen grundsätzlich weiter; bei Abweichungen sind sie bereits im Sinne der *Neuen RBBau* anzuwenden.

Die Veröffentlichung der Richtlinien erfolgt im Gemeinsamen Ministerialblatt, Bundesanzeiger sowie im Fachinformationssystem Bundesbau.

Über die Einführung des neuen Regelwerks hinaus wird derzeit – als weitere Komponente der neuen Reform Bundesbau – die Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BABauRaumOG) vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rolf Bösing


Werner Gatz